

1.Stadt LassanSatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)****

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Zemitz vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung einer Hundesteuer vom 15.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1)

Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

– für den ersten Hund	30,00 Euro
– für den zweiten Hund	50,00 Euro
– für den dritten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
– für den ersten gefährlichen Hund und jeden weiteren gefährlichen Hund	614,00 Euro

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde gemäß § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt (ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 5 Absatz 2) für
 - 1. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 - 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Zemitz, den

Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zemitz über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und mit Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Zemitz, den

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de